Tarifrunde 2011

L-€go

Länder-Entgeltordnung durchsetzen

Tarifvertrag der Länder

TV L

- **Die Gewerkschaften fordern für die Beschäftigten der Länder in der Tarif- und Besoldungsrunde 2011 Entgeltsteigerungen im Volumen von rund 5 Prozent (Sockelbetrag von 50 € und anschließende Erhöhung um 3%).**
- **Das Tarifergebnis muss zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden.**
- **Wir fordern den Abschluss der Entgeltordnung einschließlich eines Tarifvertrages zur Eingruppierung der Lehrkräfte.**

In der ersten Verhandlungsrunde am 4. Februar haben die Arbeitgeber die Gewerkschaftsforderungen zurückgewiesen, aber ihrerseits auch kein Angebot vorgelegt.
In der zweiten Verhandlungsrunde am 24./25. Februar haben sich die Arbeitgeber praktisch nicht bewegt.
Vor der entscheidenden dritten Verhandlungsrunde vom 9. - 11. März müssen die Gewerkschaftsmitglieder ihre Entschlossenheit und Kampfbereitschaft zeigen.

Wir sind nicht die Sparschweine der Länder!
Eingruppierung für Lehrkräfte - Jetzt!

Die GEW ruft die Tarifbeschäftigten des Landes u.a. an Schulkindergärten, Heimsonderschulen, Schulen, Hochschulen im GEW- Bezirk Nordbaden

am Mittwoch, 2. März 2011 zum ganztägigen Warnstreik (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) auf.

- Ab 8.00 Uhr: Streiklokal im DGB-Haus Karlsruhe, Ettlinger Straße 3a
- 10.00 bis 12.00 Uhr: Teilnahme an Verdi-Aktionen in Karlsruhe, Nähe DGB-Haus (Details werden vor Ort bekannt gegeben)
- 12.00 Uhr: Streikversammlung im DGB-Haus mit Eintopfessen
- 13.30 Uhr: Demonstrationszug zum Friedrichsplatz (vor Naturkundemuseum)
- Ab 14.00 Uhr: Aktion „Wir wollen mehr als heiße Luft“
- Ab 14.30 Uhr: Kundgebung mit Anne Jenter, GEW-Hauptvorstand
- 15.15 Uhr: Ende der Streikversammlung

BILDUNG IST MEHRWERT!

Bitte wenden!

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Bezirk Nordbaden, Ettlinger Straße 3a 76137 Karlsruhe
Telefon: 07 21/3 26 25 Telefax: 07 21/35 93 78, e-mail: bezirk.nb@gew-bw.de

GEW

Tarifrunde 2011

L-€go

Länder-Entgeltordnung durchsetzen

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten an Privatschulen sind aufgerufen, die streikenden Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen und sich nach ihren Möglichkeiten an den Aktionen zu beteiligen.

Bitte ggf. direkt zur Kundgebung auf dem Friedrichsplatz kommen, damit dort ab 14.30 Uhr möglichst viele Kundgebungsteilnehmer/innen sind.

Beamtinnen und Beamte dürfen nicht als Streikbrecher eingesetzt werden.

Streiks sind zulässig!

1. Die Tarifvertragsparteien bestimmen selbst, wann die Verhandlungen ausgeschöpft sind (BAG v. 21.06.1988). Streiks sind auch zulässig, um die andere Tarifvertragspartei zu Verhandlungen zu zwingen. (BAG 04.09.1991)

2. Der Streik ist ein **Grundrecht** zur Durchsetzung unserer Forderungen (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes).

3. Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt **keine Verletzung des Arbeitsvertrages** dar. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten. **Der bestreikte Arbeitgeber darf deshalb dem/der streikenden Arbeitnehmer/in nicht kündigen.** Nach Ende des Streiks besteht ein **Anspruch auf Weiterbeschäftigung.** Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Der/die Arbeitnehmer/in braucht keine Arbeitsleistung zu erbringen. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht.

4. In Arbeitskämpfen darf die Geschäftsleitung nicht so genannte „Notdienstarbeiten“ einseitig organisieren und einzelne Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen hierauf verpflichten (BAG v. 30. 03.1982 – 1 AZR 265/80). Die Regelung der Modalitäten eines arbeitskampfbedingten Notdienstes ist – zumindest zunächst – gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der streikführenden Gewerkschaft (BAG v. 31.01.1995 – 1 AZR 142/94). Entsprechend vorformulierte Unterwerfungserklärungen sind nichtig. **Die Ablehnung direkter Streikarbeit ist keine unberechtigte Arbeitsverweigerung** (BAG v. 25.07.1957). Notdienstarbeiten dürfen im Übrigen nur zur Erhaltung der Substanz des Eigentums, nicht jedoch zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes verlangt werden (BAG v. 30.03.1982 –1 AZR 265/80).

BILDUNG IST MEHRWERT!

Für Rückfragen: alfred.uhing@gew-bw.de